

Art. 1 Rechtsform / Sitz

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Bülach (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Sie ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Bezirkspartei bezweckt die Zusammenarbeit der im Bezirk Bülach bestehenden FDP-Ortsparteien und deren Mitglieder, sowie die Kontaktpflege mit Verbänden und anderen Organisationen auf Bezirksebene.
Sie setzt sich für regionale Anliegen auf Bezirksebene ein.
Sie schlägt Kandidaten für die Wahlen in Behörden und Parteiämter des Bezirks, des Kantons und der Schweiz vor.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Bezirkspartei besteht aus allen Ortsparteien des Bezirks Bülach.
Ausnahmsweise nimmt der Vorstand der Bezirkspartei Einzelmitglieder auf. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder einer Ortspartei des Bezirks Bülach können vom Vorstand nur nach einvernehmlicher Absprache mit der jeweiligen Ortspartei aufgenommen werden.
Partei aus dem Bezirk Bülach sind einer Ortspartei gleichgestellt.

Art. 4 Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- Die Mitgliederversammlung (Legislatives Organ)
- Die Parteikonferenz (PK) (Exekutives Organ)
- Die Parteileitung (Geschäftsführendes Organ)
- Die Rechnungsrevision

Art. 5 Mitgliederversammlung (MV, Legislatives Organ)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Sie ist zuständig für die vereinsrechtlichen Belange.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt.

Die Parteileitung beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein.

Einladungen gehen an alle Parteimitglieder des Bezirks.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die PK einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung und Änderung der Statuten
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets

- die Décharge - Erteilung des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahres- und Mandatsbeiträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- die Wahl der beiden Rechnungsrevisoren
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vereinsauflösung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr mit folgenden Ausnahmen: Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.

Art. 6 Parteikonferenz (PK, Exekutives Organ)

Die Parteikonferenz fasst die politischen Beschlüsse und dient der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit der Ortsparteien.

Die Parteikonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Ortsparteien oder deren Stellvertretern
- dem Präsidenten der Jungfreisinnigen des Bezirks Bülach oder deren Delegiertem
- dem Vorstand der Bezirkspartei
- im Bezirk wohnhaften, eidgenössischen und kantonalen Parlamentariern sowie Mitgliedern der Kantonsregierung
- den Mitgliedern der Kantonsregierung aus dem Bezirk Bülach
- im Bezirk wohnhaften und tätigen Bezirksräten, Bezirksrichtern und ordentlichen Staatsanwälten
- von der PK frei gewählten Mitgliedern.
Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Parteikonferenz ist insbesondere zuständig für:

- die Herausgabe von Parteiparolen
- die Beschlussfassung über Wahlen im Bezirk
- die Verabschiedung der Kandidatenliste für Kantonsrats- und Nationalratswahlen
- die Beschlussfassung über Listenverbindungen

Jede Ortspartei hat eine Stimme bis 20 Mitglieder.

Pro zusätzliche 20 Mitglieder der Ortspartei kommt ein Stimmrecht hinzu.

Auch die Restzahl wiegt eine Stimme.

Massgebend ist die Anzahl der letzten, per anno einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefällt.

Für Parteiparolen und Listenverbindungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die ordentliche PK wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen im Voraus mit Traktandenliste eingeladen. Eine ausserordentliche PK kann mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie wird entweder vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 5 Ortsparteien veranlasst.

Art. 7 Parteileitung (Geschäftsführendes Organ / Vorstand)

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ. Sie ist zuständig für die Organisation des Vereins und zeitgerechte Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der PK.

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- 4 - 6 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder der Parteileitung stimmen gleichberechtigt je mit einer Stimme.
Der Präsident trägt den Stichtscheid.

Mindestens ein amtierender Kantonsrat gehört der Parteileitung an.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Parteileitung kann Ausschüsse bilden und aussenstehende Parteimitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für:

- alle Geschäfte, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind
- die administrative Leitung der Partei
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte
- die Einberufung der PK und die Vorbereitung ihrer Geschäfte
- den Vollzug der Beschlüsse
- die Festsetzung des Tätigkeitsprogramms.
- die Führung des Sekretariates
- die Verbindung zu den lokalen Medien
- die Pflege der Homepage

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

Für Kassa - Angelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 8 Sekretariat

Zur wirkungsvollen Unterstützung und Entlastung der Bezirkspartei kann die Parteileitung dauernd oder temporär ein Sekretariat führen. Dieses kann im Bedarfsfall nach Aufwand entschädigt werden.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 10 Beitragspflicht, Finanzen

Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, von den Ortsparteien eingefordert und an die Bezirkspartei weitergeleitet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder pro Ortspartei. Massgebend ist der Mitgliederbestand per 31. Januar.
- den Jahresbeiträgen von Einzelmitgliedern
- den Mandats-Beiträgen von gewählten Mitgliedern des kantonalen Parlamentes und den Mandats-Beiträgen der gewählten Bezirksbehörden
- den Spenden

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Form der Versammlung und der Beschlussfassung

Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.

- . Die Zeitspanne vom Zeitpunkt des Versandes der schriftlichen Unterlagen bis zur Abstimmung und Rückversand beträgt 20 Tage.
- . Die Ausübung der Rechte «auf schriftlichem Weg» ist möglich
- . Der Schriftlichkeit gleichgestellt ist eine E-Mail.

Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

Art. 12 Beschlussfassung

Wahlen und Beschlüsse erfolgen () durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Der Präsident stimmt in der PK nur bei Stimmgleichheit.

Art. 13 Statutenänderungen

Die Statuten können jederzeit geändert werden. Dazu braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Die Anträge sind der Parteileitung mit kurzer Begründung einzureichen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, sofern sie bis 31. Dezember des Vorjahres eingereicht wurden.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der Bezirkspartei kann an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich treuhänderisch für eine allfällige liberale Nachfolgeorganisation übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren nicht zu einer Neugründung, fällt das Vermögen an die Kantonalpartei.

Art. 15 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2019.

Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Bülach

Jean-Luc Cornaz
Präsident

Jolanda Helfenstein
Aktuarin

Anhang Kantonsratswahlen: Listenplatz- und Mandatsbeiträge

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Bülach behandelt Frauen und Männer gleich. Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Statuten jeweils die männlichen Formulierungen verwendet. Damit sind selbstverständlich Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet.